

Öffentliche Bekanntmachung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

9. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Solarpark Zwergberg“, Gemarkung Wiernsheim

- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit –

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 27.07.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Solarpark Zwergberg“ auf der Gemarkung Wiernsheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“.

Der zeichnerische Teil vom 26.04.2021 mit dem dargestellten Geltungsbereich „Solarpark Zwergberg“ ist als Anlage zu dieser öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.

Ziele und Zwecke der Planung

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038 und den Ausstieg aus der Atomstromproduktion im Jahr 2021 findet die Wende zur Stromgewinnung durch regenerative Energien statt. Um die zukünftige Stromversorgung flächendeckend zu gewährleisten, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Neben Wasser- und Windkraft bildet die Solarenergie ein Schlüsselement unter den regenerativen Energien.

Freiflächenanlagen können, neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Dachflächen, einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten und durch eine sachgerechte Integration in die Landschaft negative ökologische Auswirkungen minimieren.

Gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 können benachteiligte Gebiete, die sich aufgrund der Hangneigung oder mangelnder Bodenqualität nur bedingt zum Ackerbau eignen, zur Nutzung solarer Strahlungsenergie freigegeben werden. Die Gemarkung Wiernsheim liegt vollständig in diesem benachteiligten Gebiet, wodurch die Voraussetzung gegeben ist.

Auf Grund ihrer Größe sind photovoltaische Freiflächenanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen. Gemäß § 35 Baugesetzbuch handelt es sich nicht um privilegierte Anlagen, weshalb sie der Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen bedürfen und durch ein Sondergebiet festgesetzt werden müssen.

Die zu überplanenden Flurstücke sind als landwirtschaftliche Flächen im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu dargestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Gegenstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu vom 24.07.2012 wurde am 31.10.2012 genehmigt und weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel dazu aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Gewinnung und Nutzung und gegebenenfalls Speicherung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

Der Vorhabenträger für den geplanten „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ ist die EnBW Solar GmbH. Diese möchte im Zuge der Energiewende eine Photovoltaikfreiflächenanlage, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, in den Gewannen „Mönsheimer Weg“ und „Zwergberg“ errichten.

Die Teilbereiche West und Ost werden durch den im Zentrum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg voneinander getrennt. Der Standort entspricht durch Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet sowohl den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, als auch der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes B-W hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms.

Entsprechend erfolgt die Darstellung dieser Fläche in der vorliegenden 9. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 als „Sonderbaufläche Photovoltaik“.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf Gemarkung Wiernsheim (südlich vom Ortsteil Serres und westlich vom Ortsteil Iptingen). Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. 15600, 15601, 15602, 15603 und 18045 in den Gewannen „Mönsheimer Weg“ und „Zwergberg“.

Die westliche Teilfläche hat einen Flächeninhalt von rund 3,3 Hektar und die östliche Teilfläche hat einen Flächeninhalt von rund 2,8 Hektar. Die Summe aus beiden Teilflächen ergibt somit eine Gesamtfläche mit einem Flächeninhalt von rund 6,1 Hektar.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 27.07.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVW Heckengäu für den Bereich „Solarpark Zwergberg“ auf Gemarkung Wiernsheim eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 9. Flächennutzungsplanänderung vom 26.04.2021 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom 26.04.2021 und die Begründung können in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönshheim, Rathaus, Besprechungszimmer bzw. Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönshheim in der Zeit vom

Montag, den 6. September 2021 bis Dienstag, den 5. Oktober 2021

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönshheim, Rathaus, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen des Vorentwurfs können auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de ab Montag, den 6. September 2021 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Situation wird darauf hingewiesen:

1. Die Vorentwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. Tel.: 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen als PDF per E-Mail oder ausnahmsweise auch in Papierform auf dem Postweg.
2. Wer die Vorentwurfsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren. Während der Einsichtnahme im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

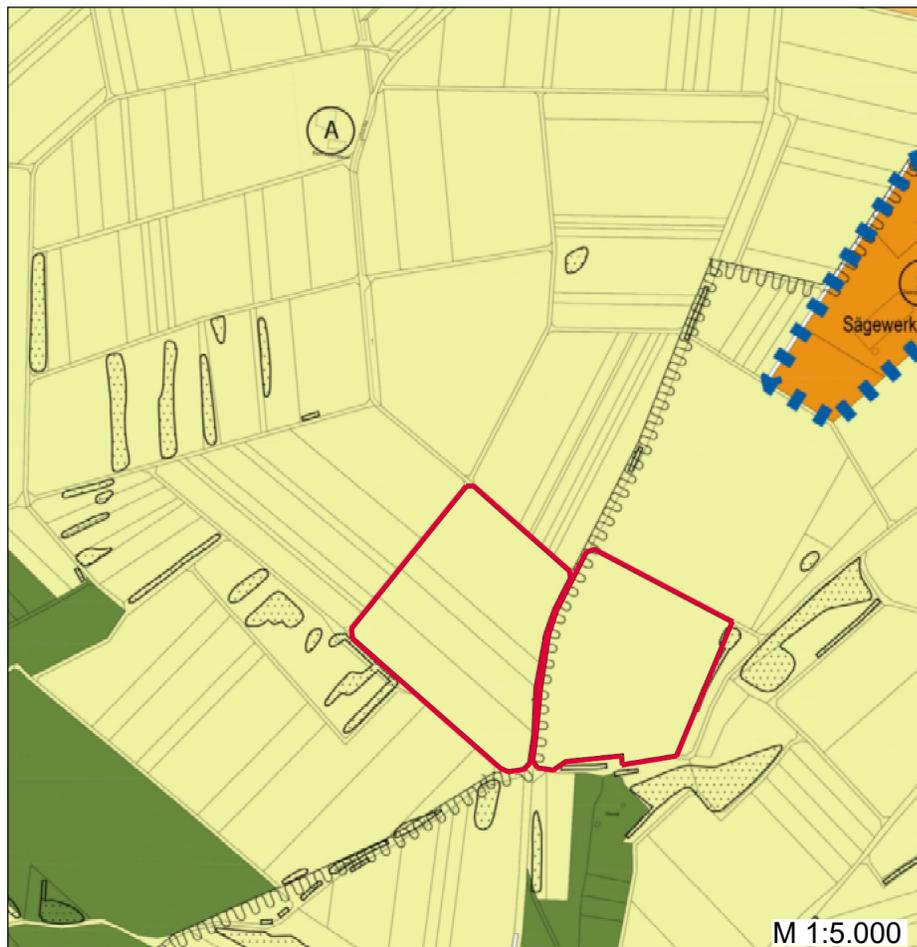
Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

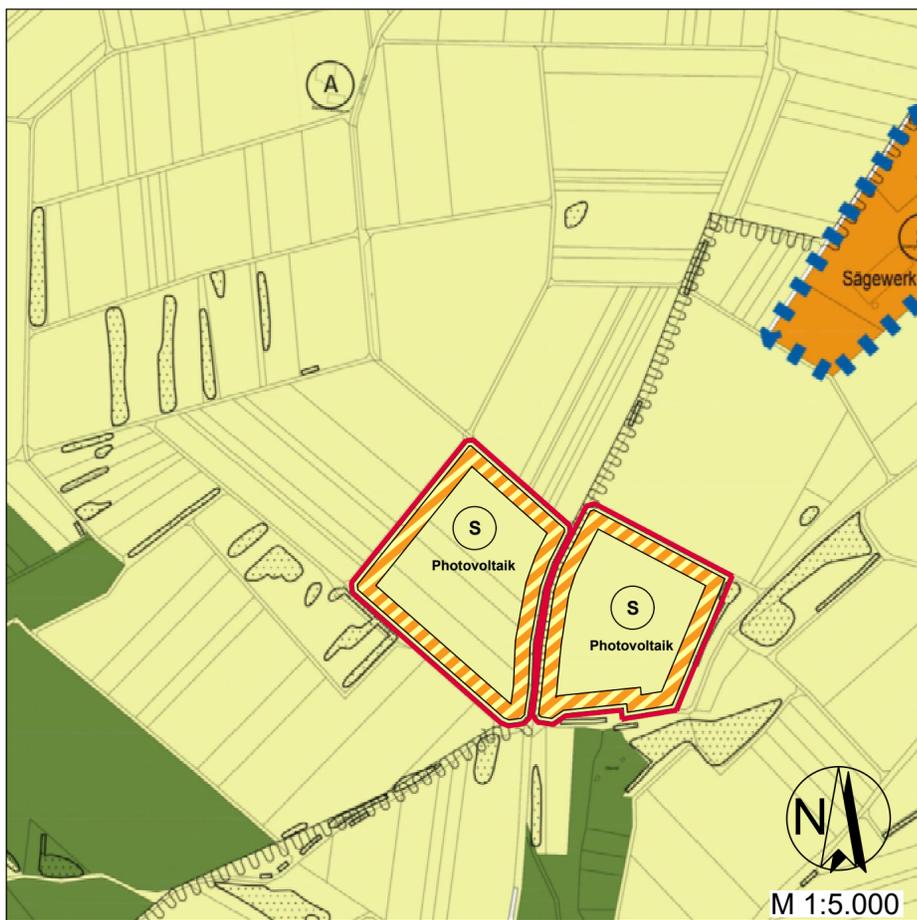
Mönsheim, den 24.08.2021

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Bisherige Darstellung:



Geplante Darstellung:



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 11 BauN)	Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche	Gewerbliche Baufläche	Sonderbaufläche, Zweckbestimmung siehe Plannote
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeindebedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauN)	Gemeindebedarf	Öffentliche Verwaltung	Schule	Kirchliche Einrichtungen
Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauN)	Überörtliche Hauptverkehrsstraßen	Ruhender Verkehr		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallabfuhrung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 BauN)	Elektrizität	Gas	Fernwärme	Wasser
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallabfuhrung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 BauN)	Abwasser	Abfall	Abfaltung	Wasserbehälter
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauN)	Leitungen - Hauptversorgung			
Grünflächen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 BauN)	Grünfläche	Parkanlage	Dauerkiesanlagen	Sportplatz
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 BauN)	Wasserfläche	Hochwasserrückhaltebecken		
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauN, § 4 Abs. 2 Nr. 8 BauN, § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauN)	Aufschüttungen	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen	Flächen für Abgrabungen
Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 1 Abs. 2 Nr. 9 BauN)	Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Wald		

Verfahrensvermerke

- Der Änderungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Heckengäu im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Wiernsheim Zwergberg" erfolgte in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu am ...2021. Der Beschluss wurde am ...2021 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Heckengäu in der Fassung vom ...2021 hat in der Zeit vom ...2021 bis einschließlich ...2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Heckengäu in der Fassung vom ...2021 hat in der Zeit vom ...2021 bis einschließlich ...2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Heckengäu in der Fassung vom ...2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...2021 bis einschließlich ...2021 beteiligt.
- Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Heckengäu in der Fassung vom ...2021 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...2021 bis einschließlich ...2021 öffentlich ausgelegt.
- Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Verbandsversammlung der Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu am ...2021 über die Entwurfsfassung vom ...2021

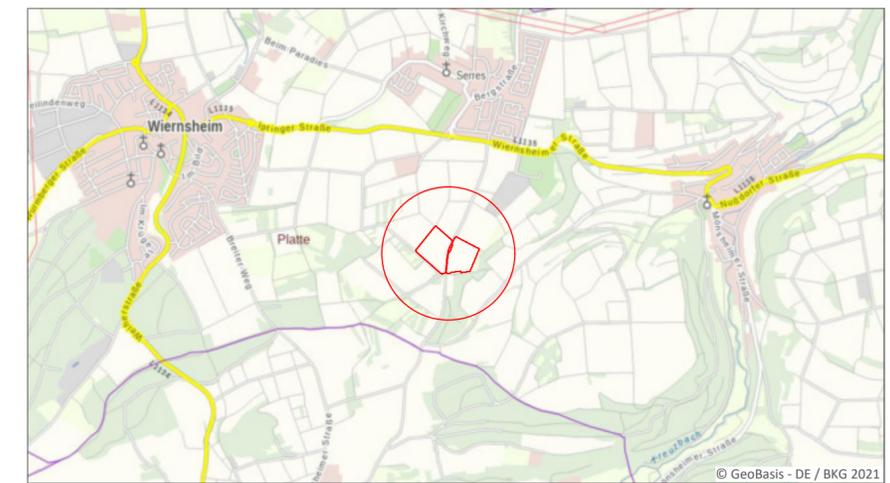
Mönsheim, den ...2021
 (Verbandsvorsitzender)
 (Siegel)

Pforzheim, den ...2021
 (Genehmigungsbehörde)
 (Siegel)

Landrat
 (Siegel)

Wiernsheim, den ...2021
 (Bürgermeister)

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Heckengäu im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Wiernsheim Zwergberg"



Übersichtskarte

Flächennutzungsplanänderung
 (26.04.2021)

gutschker & dongus GmbH
 Hauptstraße 34, 55571 Odenheim
 Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60
 E-Mail: info@gutschker-dongus.de
 www.gutschker-dongus.de